

| | | | |
|--|---------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – | | Drucksache DS0338/19 | Datum 08.07.2019 |
| Dezernat: VI | Amt 61 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|--|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 20.08.2019 | nicht öffentlich | Genehmigung OB |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 12.09.2019 | öffentlich | Beratung |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 25.09.2019 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 17.10.2019 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen | Beteiligung des | Ja | Nein |
|----------------------|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | | x |
| | KFP | | x |
| | BFP | | x |

Kurztitel

- I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2020
- II. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne
- III. Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes Stadtumbau
- IV. Festlegung des Fördergebietes für das Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"

Beschlussvorschlag:

I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2020

1. Städtebauförderprogramm Stadtumbau (Aufwertung)

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau zur Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren in nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität für das Programmjahr 2020 zur **städtebaulichen Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren** die in der Anlage I.1 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

2. Städtebauförderprogramm Stadtumbau (Rückbau)

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau zur Gewährung von Zuwendungen zum Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität für das Programmjahr 2020 zum **Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz** die in der Anlage I.2 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

3. Soziale Stadt – Südost

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg Südost (Farmersleben – Salbke – Westerhüsen) für das Programmjahr 2020 die in

der Anlage I.3 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

4. **Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg-Neustädter See)**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit den Stadtteilen Magdeburg Kannenstieg und Neustädter See für das Programmjahr 2020 die in der Anlage I.4 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
5. **Soziale Stadt – Neustadt**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg Neustadt für das Programmjahr 2020 die in der Anlage I.5 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
6. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Neustadt für das Programmjahr 2020 keine Maßnahmen beantragt werden.
7. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Sudenburg für das Programmjahr 2020 die in der Anlage I.7 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
8. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Stadtfeld für das Programmjahr 2020 die in der Anlage I.8 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
9. **Städtebaulicher Denkmalschutz - Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ im Programmjahr 2020 die in der Anlage I.10 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.
10. **Investitionspakt Soziale Integration im Quartier**
Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ für das Fördergebiet „Leipziger Straße“ im Programmjahr 2020 die in der Anlage I.10 aufgeführte Maßnahme beantragt wird.

II. Aktualisierung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

1. **Stadtumbau Ost**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.1 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.
3. **Soziale Stadt – Südost**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.3 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.
4. **Soziale Stadt – Nord**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.4 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.
5. **Soziale Stadt – Neustadt**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.5 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.
6. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.6 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.
7. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.7 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

8. **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld**
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.8 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

- III. Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes Stadtbau**
Der Stadtrat beschließt die in Anlage III niedergelegte Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes Stadtbau.

- IV. Festlegung des Fördergebietes für das Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“**
Der Stadtrat beschließt, dass der Stadtteil „Barleber See“ zum Fördergebiet im Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ für das Programmjahr 2019 erklärt wird.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | | | |
|-----------------------------|--|-----------------------|-------------|----|--|------|
| Organisationseinheit | | Pflichtaufgabe | | ja | | nein |
| Produkt Nr. | Haushaltskonsolidierungsmaßnahme | | | | | |
| | | ja, Nr. | | | | nein |
| Maßnahmebeginn/Jahr | Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt | | | | | |
| | JA | | NEIN | | | |

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

| I. Aufwand (inkl. Afa) | | | | | |
|------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung) | | | | | |
|-----------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

| I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| III. Eigenanteil / Saldo | | | | | |
|--------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) | | | | | |
|---------------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| gesamt: | | | | | |
| 20... | | | | | |
| für | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | bis 60 Tsd. € (Sammelposten) |
| <input type="checkbox"/> | > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) |
| <input type="checkbox"/> | > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Grundsatzbeschluss Nr. |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Kostenberechnung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Folgekostenberechnung |

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

| |
|--|
| |
|--|

Buchwert in €:

| |
|--|
| |
|--|

Datum Inbetriebnahme:

| |
|--|
| |
|--|

Anlage neu

JA

| Auswirkungen auf das Anlagevermögen | | | | | |
|-------------------------------------|------|--------------|-----------|-----------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | bitte ankreuzen | |
| | | | | Zugang | Abgang |
| 20... | | | | | |

| | | | |
|--------------------------------------|--------|---|---------------------------------------|
| federführendes(r) Amt/Fachbereich | Amt 61 | Sachbearbeiter Herr Rönick, Tel 540 5371 | Unterschrift AL / FBL Hr. Dr. Lerm |
|--------------------------------------|--------|---|---------------------------------------|

| | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) | Unterschrift Dr. Scheidemann |
|---------------------------------------|------------------------------|

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 14.11.2019 |
|-----------------------------------|------------|

Begründung:**I. Vorschläge für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2020**

Die Vorhaben zum Förderantrag für das Programmjahr 2020 wurden mit den antragstellenden und beteiligten Ämtern und Fachbereichen abgestimmt.

Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR wurden nur berücksichtigt, sofern ein Grundsatzbeschluss oder eine gleichwertige Beschlussfassung bei Antragstellung zur Aufnahme in die Förderung vorlag oder er parallel zu dieser Drucksache herbeigeführt wird.

Die inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die Angaben zur Finanzierung und die für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben Zuständigen sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Drucksache aufgeführt.

Im Haushaltsjahr 2020 werden für die Beantragung des Programmjahres 2020 keine Eigenmittel benötigt.

Die erforderlichen Eigenmittel für die zu beantragenden Maßnahmen des Programmjahres 2020 für die Haushaltsjahre ab 2021 sind in der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2021 ff berücksichtigt.

Die Beantragung für das Programmjahr 2020 muss bis zum 30.11.2019 beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

Nach den Erfahrungen zu den Bewilligungen der Städtebaufördermittel der letzten Programmjahre (2018, 2017, 2016, ...) sind die Bewilligungen für das Programmjahr 2020 durch das Landesverwaltungsamt erst zum Ende des IV. Quartals 2020 zu erwarten.

Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass das Landesverwaltungsamt in seinen Bewilligungen für das Programmjahr 2020 von den Beantragungen (Einzelmaßnahmen, Umfang der Bewilligung, Zeitraum der Bewilligung) abweicht.

Zur Finanzierung nichtförderfähiger Leistungen (z.B. Entwicklungspflege) werden den jeweiligen Maßnahmen zusätzliche Eigenmittel zugeordnet.

zu I.1 Stadtumbau– Aufwertung

Entsprechend dem Dynamischen Förderkonzept liegen die Schwerpunkte bei der Beantragung in den Fördergebieten Altstadt, Neustadt, Südost, Sudenburg und Werder/Cracau/Brückfeld.

Wichtige Einzelmaßnahmen wurden zusätzlich aus den Fördergebieten Leipziger Straße, Neu Olvenstedt, Stadtfeld und Reform aufgenommen.

Im Bereich der städtebaulichen Aufwertung werden für prioritäre Maßnahmen im Programmjahr 2020 (HHJ 2020 - 2024) Fördermittel in den Fördergebieten mit einem Volumen von ca. 14,981 Mio. EUR (Bund / Land) zur Beantragung vorgeschlagen.

Der benötigte kommunale Eigenanteil beträgt ca. 6,299 Mio. EUR.

Für die Finanzierung von nicht förderfähigen Leistungen (Leitungsumverlegungen, Entwicklungspflege) werden ca. 57.500 EUR benötigt.

Für die Vorfinanzierung der Straßenausbaubeiträge werden zudem ca. 579.000 EUR benötigt.

Seit dem Programmjahr 2013 wird das Städtebauförderprogramm für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch den Bund nicht mehr finanziert.

Neue Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Buckau“ werden in der Gebietskulisse Südost des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau– Aufwertung“ beantragt.

Neue Maßnahmen in der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ werden in der Gebietskulisse Neustadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau – Aufwertung“ beantragt.

Für das Programmjahr 2018 wurden letztmalig Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ beantragt.

Etwaige künftige, z. Zt. unvorhersehbare, Maßnahmen in der Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ können seit dem Programmjahr 2019 in der Gebietskulisse Altstadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau – Aufwertung“ beantragt werden.

zu I. 2 Stadtumbau – Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz

Im Förderprogramm Stadtumbau - Wohnungsrückbau liegt für das Programmjahr 2020 ein Antrag für den Rückbau von insgesamt 144 Wohneinheiten mit einem Umfang von ca. 7.499 m² Wohnfläche vor.

Für den Rückbau sind keine städtischen Eigenmittel erforderlich.

zu I.3. Soziale Stadt – Südost

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für den Stadtteil Magdeburg Südost (Fermersleben – Salbke – Westerhüsen) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes gemäß der Beschluss-Nr. 195-4(IV)04 sowie dessen Fortschreibung durch die Beschluss-Nr. 1529-52(IV)07 beantragt.

Die Maßnahmen unterstützen die Erreichung der Sanierungsziele gemäß der Beschluss-Nr. 1349-49(V)12 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für einen Teilbereich der Ortslage Salbke und deren erste Änderung (Erweiterung) gemäß Beschluss-Nr. 2469-067(VI)19 sowie gemäß der Beschluss-Nr. 2321-80(V)14 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für Fermersleben / Salbke Nord.

zu I.4. Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg / Neustädter See)

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für Magdeburg Nord (Kannenstieg / Neustädter See) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Handlungskonzepts gemäß Beschluss-Nr. 3054-84(IV)09) und der Fortschreibung des Gesamtmaßnahmeplans durch Beschluss-Nr. 3055-84(IV)09) beantragt.

Die investiven Vorhaben sind Weiterführungsmaßnahmen aus vorangegangenen Programmjahren mit den angegebenen Teilfinanzierungen. Vorbehaltlich der Bewilligung des Programmjahres 2020 wären diese Maßnahmen ausfinanziert.

Bei den nicht investiven Maßnahmen handelt es sich ebenso überwiegend um die Fortführung bewährter Aufgaben aus den Vorjahren.

zu I.5. Soziale Stadt – Neustadt

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 561-23(V)10 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt

Für das Programmjahr 2020 werden keine Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) beantragt, da keine Anträge vorliegen.

zu I.7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für den Stadtteil Magdeburg Sudenburg durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2054-71(V)13) und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Stadtfeld (Stadtfeld Ost / Stadtfeld West) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2316-80(V)14 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.9. Städtebaulicher Denkmalschutz - Siedlung Reform

Für das Programmjahr 2020 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ beantragt.

Die vom Stadtrat beschlossene Erhaltungssatzung „Siedlung Reform“ nach § 172 (1) Nr. BauGB (Amtsblatt Nr. 17/03 vom 03.06.2003) bildet die Grundlage für die enthaltenen Maßnahmen.

zu I.10. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Für das Programmjahr 2020 wird eine Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ für das Fördergebiet „Leipziger Straße“ beantragt.

II. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

Für die Beantragung von Maßnahmen im Programmjahr 2020 sowie zur Weiterführung der vorherigen Programmjahre aus den Förderprogrammen und -gebietskulissen

1. Stadtumbau – Aufwertung
3. Soziale Stadt – Südost
4. Soziale Stadt – Nord
5. Soziale Stadt – Neustadt
6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt
7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg
8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

sind die jeweiligen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne fortzuschreiben und durch den Stadtrat als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“ zu beschließen.

Die entsprechend der Antragstellungen für das Programmjahr 2020 sowie zur Weiterführung der vorherigen Programmjahre aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne sind beigelegt.

Die Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Für das Fördergebiet „Siedlung Reform“ im Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz wird der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan auf Grundlage des zu erarbeitenden städtebaulichen Rahmenplans (Ifd. Nr. 1 des Antrages zum PJ 2019) erstellt werden.

III. Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes Stadtumbau

Gemäß Beschluss-Nr. 639-020(VI)15 hat der Stadtrat das für die Beantragung von Fördermitteln im Städtebauförderprogramm Stadtumbau (Aufwertung / Rückbau) nach § 171 b (1) BauGB erforderliche Stadtumbaugebiete mittels des dynamischen Förderkonzeptes bis einschließlich der Beantragung für das Programmjahr 2021 festgelegt.

Um die kontinuierliche und rechtssichere Folgebeantragung für die Folgeprogrammjahre ab dem Programmjahr 2022 zu gewährleisten (Antragsfrist zur Einreichung der Anträge bei der Landeshauptstadt 31.01.2021), ist eine entsprechende Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes erforderlich.

In Angleichung an die Begrifflichkeit und Struktur des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) werden im Rahmen des dynamischen Förderkonzeptes für das Städtebauförderprogramm Stadtumbau - Aufwertung ab dem Programmjahr 2022 bis zum Programmjahr 2026 drei Fördergebietsgruppen angewandt werden:

- *Altstadt*
Altstadt
- *1. Stadtring*
Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt)
Stadtfeld (Stadtfeld Ost / Stadtfeld West)
Sudenburg
Leipziger Str.
Werder / Cracau / Brückfeld

- 2. Stadtring
 Nord (Kannenstieg / Neustädter See)
 Neu Olvenstedt
 Neustädter Feld
 Südost (Buckau / Fermersleben / Salbke / Westerhüsen)
 Reform

An der Gesamtbeantragung eines Programmjahres soll in jeder dieser drei Fördergebietsgruppen der Antragsanteil jeweils etwa ein Drittel umfassen.

Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Anteil der in den Programmjahren 2002 bis 2018 zugunsten der drei Gebietstypen bewilligten Fördermittel.

Der Anteil des 2. Stadtring wird aufgrund der erkennbaren Bedarfe dabei leicht angehoben.

| Fördergebiet | Aufwertung | |
|-------------------------|---------------------------|------------|
| | bewilligte Mittel in € | Anteil |
| <i>Altstadt</i> | 33.013.220 | 37% |
| Neustadt | 7.066.461 | 8% |
| Stadtfeld | 7.576.691 | 9% |
| Sudenburg | 3.594.120 | 4% |
| Leipziger Str. | 8.037.103 | 9% |
| Werder-Cracau-Brückfeld | 5.412.906 | 6% |
| <i>Summe 1. Ring</i> | <i>31.687.281</i> | <i>36%</i> |
| Nord | 1.362.565 | 2% |
| Neu Olvenstedt | 2.693.580 | 3% |
| Neustädter Feld | 784.289 | 1% |
| Südost | 12.176.165 | 14% |
| Reform | 7.245.998 | 8% |
| <i>Summe 2. Ring</i> | <i>24.262.597</i> | <i>27%</i> |
| Gesamt | 88.963.098 | 100% |

Die Gesamtbeantragung eines Programmjahres soll in der Regel den Gesamtbetrag von 15.000.000 EUR (Bund / Land / Kommune) nicht übersteigen.

Dies entspricht in etwa dem Doppelten der in den Programmjahren 2002 bis 2018 je Programmjahr durchschnittlich bewilligten Fördermittel.

In den drei Fördergebietsgruppen sollen in den Programmjahren 2022 bis 2026 nachstehende Schlüsselmaßnahmen vorrangig Berücksichtigung finden:

Altstadt

- Sicherung bzw. Sanierung stadtbildprägender Gebäude wie die Fortführung der Sanierung des Klosters ‚Unser Lieben Frauen‘, des Kultur- und Kreativwirtschaftszentrums Brandenburger Straße oder des Logenhauses Weitlingstraße;
- Erhöhung der Attraktivität öffentlicher Straßen und Plätze im Rahmen der Kulturhauptstadtwerbung;
- Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes bei der Verkehrsmittelwahl, u.a. durch den Bau eines Fahrradparkhauses, von Radwegen und barrierefreien Fußwegen;
- Maßnahmen zur städtebaulichen Neuordnung der nördlichen Altstadt.

1. Stadtring

- Sicherung bzw. Sanierung städtebaulich wichtiger Gebäude wie der Hyparschale, der Gruson Gewächshäuser, des Technikmuseums, der Ambrosiuskirche u.a., aber auch städtebaulich wichtiger Gebäude Dritter insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen;
- Sanierung von Gebäuden für den Gemeinbedarf wie das Carl-Miller-Freibad und weitere Vereinsgebäude;
- Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. entlang der Tangente in der Neustadt;
- Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs, zur Umgestaltung öffentlicher Plätze sowie zur Straßenraumbegrünung;

- Grundhafter Ausbau von Straßen und Wegen wie der Lüneburger-/Lübecker Straße einschließlich des Baus barrierefreier Haltestellen oder Maßnahmen zur Straßenraumbegrünung.

2. Stadtring

- Sicherung bzw. Sanierung städtebaulich wichtiger Gebäude Dritter insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen;
- Sanierung von Gebäuden für den Gemeinbedarf, u. a. Vereinsgebäude;
- barrierefreie Umgestaltung und Erweiterung des Geh- und Radwegenetzes;
- Lärmschutzmaßnahmen z.B. entlang der Tangente.

Für das Städtebauförderprogramm Stadtumbau - Rückbau werden ab dem Programmjahr 2022 bis zum Programmjahr 2026 aufgrund seiner zumindest mittelfristig rückläufigen Bedeutung keine gebietlichen Prioritäten zwischen den Fördergebieten vorgegeben.

Die inhaltlichen Bestimmungen dieses Programmtails nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL; RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014 – 21-21201) Abschnitt D, Nr. 4, Abs. 1 d) i. V. m. Abs. 2 a) bis b) bleiben davon unberührt:

- keine vor 1919 errichteten Gebäude
- keine denkmalgeschützten Gebäude

IV. Festlegung des Fördergebietes für das Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“

Die Landeshauptstadt Magdeburg (Dez. IV, FB 40) plant die umfassende „Umgestaltung Naherholungszentrum Strandbad Barleber See 1“ mit Gesamtkosten in Höhe von 5.152.000 EUR. Geplant ist die Beantragung von Fördermittel über das Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ im Programmjahr 2019.

In diesem Bund-Länder-Programm beträgt der Förderanteil 2/3 der förderfähigen Gesamtkosten:

| | EUR | % |
|--|-----------|------|
| Gesamtkosten | 5.152.000 | 100 |
| Eigenanteil der Stadt | 1.717.333 | 33,3 |
| Fördermittel des Landes und des Bundes | 3.434.667 | 66,7 |

Gemäß dem Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ erfolgt die Förderung u. a. unter der Voraussetzung, dass eine räumliche Abgrenzung für ein Fördergebiet vorgenommen wird. Der Stadtteil „Barleber See“ ist bisher in keinem Förderprogramm als Fördergebiet festgelegt. Durch diese Beschlussfassung wird die Beantragung von Fördermitteln aus dem v. g. Förderprogramm zur „Umgestaltung Naherholungszentrum Strandbad Barleber See 1“ ermöglicht.

Anlagen:

- DS0338/19 Anlage I-1: Stadtumbau – Aufwertung
- DS0338/19 Anlage I-2: Stadtumbau – Rückbau
- DS0338/19 Anlage I-3: Soziale Stadt – Südost
- DS0338/19 Anlage I-4: Soziale Stadt – Nord
- DS0338/19 Anlage I-5: Soziale Stadt – Neustadt
- DS0338/19 Anlage I-6: ASO – Neustadt
- DS0338/19 Anlage I-7: ASO – Sudenburg
- DS0338/19 Anlage I-8: ASO – Stadtfeld
- DS0338/19 Anlage I-9: Städtebaulicher Denkmalschutz „Siedlung Reform“
- DS0338/19 Anlage I-10: Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

DS0338/19 Anlage II-1: Stadtumbau – Aufwertung - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-3: Soziale Stadt – Südost - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-4: Soziale Stadt – Nord - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-5: Soziale Stadt – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-6: ASO – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-7: ASO – Sudenburg - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0338/19 Anlage II-8: ASO – Stadtfeld - Gesamt-MKFZ-Plan

DS0338/19 Anlage III: Fortschreibung des dynamischen Förderkonzeptes Stadtumbau